

**Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung des
Coronavirus SARS-CoV-2 hinsichtlich der Beschäftigung und Unterbringung von Sai-
sonarbeitern im Landkreis Dingolfing-Landau**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Dingolfing-Landau erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 27 Abs.1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Betriebe im Landkreis Dingolfing-Landau, die Saisonarbeitskräfte beschäftigen, und in Gemeinschaftsunterkünften unterbringen, dürfen neu hinzukommende Saisonarbeitskräfte nur beschäftigen, wenn vor deren Tätigkeitsaufnahme eine konsequente Quarantäne (Absonderung) der Saisonarbeitskräfte für 10 Tage erfolgt ist.
2. Alle Betriebe im Landkreis Dingolfing-Landau, die Saisonarbeitskräfte beschäftigen, die außerhalb des Betriebes untergebracht werden, dürfen neu hinzukommende Saisonarbeitskräfte nur beschäftigen, wenn vor Tätigkeitsaufnahme eine konsequente Quarantäne (Absonderung) der Saisonarbeitskräfte für 10 Tage erfolgt ist.
3. Die Pflicht zur Absonderung nach Nr.1 und 2 endet vorzeitig, frühestens jedoch ab dem sechsten Tag nach der Einreise, wenn die betroffene Saisonarbeitskraft über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt und dieses Ergebnis dem Landratsamt unverzüglich vorgelegt wird. Das negative Testergebnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung (PCR-Test) stützen.
4. Alle Betriebe des Landkreises Dingolfing-Landau, die Saisonarbeitskräfte in Gemeinschaftsunterkünften unterbringen, müssen für eine ausreichende und angemessene Anzahl an gesonderten Unterbringungsmöglichkeiten sorgen, um sicherzustellen, dass positiv Getestete, sowie Kontaktpersonen isoliert werden können.
5. Der Wechsel von Saisonarbeitskräften in andere im Landkreis Dingolfing-Landau ansässige Betriebe ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau sowohl vom abgebenden Betrieb, als auch vom aufnehmenden Betrieb unverzüglich anzuzeigen. Die Beschäftigung im neuen Betrieb darf nur erfolgen, wenn der Saisonbeschäftigte über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, das nicht älter als 48 Stunden ist, verfügt und dieses Ergebnis dem

Landratsamt unverzüglich vorgelegt wird Das negative Testergebnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung (PCR-Test) stützen.

6. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gem.§ 73 Abs.1a Nr.6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25000 € geahndet werden kann.
7. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 02.02.2021 in Kraft und gilt zunächst bis 14.02.2021.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 11.Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung , der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege , der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (AV Testnachweis von Einreisenden) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, ZiNR.150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe:

I.

Der Landkreis Dingolfing-Landau hat als großes Gemüseanbauggebiet in seinem Zuständigkeitsbereich ca. 30 gemüseproduzierende und verarbeitende Betriebe, die ca. 4000 Saisonbeschäftigte beschäftigen und unterbringen.

Im letzten Jahr wurden in mehreren Betrieben mit Saisonarbeitskräften im Landkreis Dingolfing-Landau mehrere hunderte Personen positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getestet. Auch bereits in diesem Jahr wurde trotz der bereits geltenden verschärften gesetzlichen Bestimmungen festgestellt, dass gerade bei neu in die Betriebe kommenden Saisonarbeitskräften vermehrt Personen mit positiven Testergebnissen auffielen

Gerade bei Betrieben, die Saisonarbeiter beschäftigen, besteht ein erhöhtes Risiko der Ansteckung mit dem Coronavirus, da hier Personen eng zusammenleben und zusammen arbeiten mit unterschiedlichen privaten Umfeldern und unterschiedlichster Herkunft. Daher besteht gerade hier die erhöhte Gefahr, dass bei einer Einschleppung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch eine infizierte Person eine rasante Verbreitung des Coronavirus kaum zu unterbinden ist. Die Gefahr der Fortsetzung der Infektionsketten zeigte sich an dem Infektionsgeschehen in den betroffenen Betrieben des Landkreises im Jahr 2020. Bestehen Infektionsketten in den betroffenen Betrieben ist eine weitere Ausbreitung ohne eine Schließung der Betriebe nur äußerst schwer einzudämmen.

Aus den Erfahrungen des letzten Jahres ist es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht dringend erforderlich, weitere Anordnungen zur Verhinderung und Verbreitung des Coronavirus in Betrieben, die Saisonarbeiter beschäftigen und unterbringen, zu erlassen.

II.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig § 54 IfSG, § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, Art. 16 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), sowie Art. 3 Abs. 1, Nr. 3 Buchstabe a Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 Abs. 1 IfSG).

Rechtsgrundlage für die unter Nummer 1-5 getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 30 Abs.1 Satz 2 IfSG.

Gem. § 16 Abs.1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Weitreichende effektive Maßnahmen sind notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Landkreis soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des Erregers stellt - über die bereits bayernweit ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der sogenannten Corona - Pandemie dienen dem Lebens- und Gesundheitsschutz, insbesondere der Eindämmung des Infektionsgeschehens, sowie der Schaffung ausreichender Behandlungskapazitäten aller Erkrankten durch Vermeidung von Überlastungs- und Engpassituationen.

Gem. § 27 Abs.1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Nach § 1 Abs.1 S.1 der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) sind Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet nach § 1 Abs.4 EQV aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich vor der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort absondern. Risikogebiet im Sinne des § 1 Abs.1 EQV ist ein Staat oder eine Region außerhalb Deutschlands, für welche zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht; maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts über die Einstufung als Risikogebiet (<https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>). Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 der EQV Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeiten in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Abs.1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist.

Gem. der Allgemeinverfügung Testnachweis von Einreisenden aus Risikogebieten müssen Einreisende aus Risikogebieten einen Testnachweis nach § 3 Abs. 3 CoronaEinreiseV dem Landratsamt spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Einreise vorlegen.

Ein negatives Testergebnis einer höchstens 48 Stunden vor oder bei der Einreise durchgeführten Testung bescheinigt zwar, dass zum Zeitpunkt der Testung keine nachweisbare Infektion vorlag. Aufgrund der Inkubationszeit (Zeit von der Ansteckung bis zum Beginn der Erkrankung) des Virus, deren Dauer gemäß den Erkenntnissen des RKI bis zu 10 Tagen betragen kann, kann eine dennoch erfolgte Infektion aber allein durch die Ersttestung nicht vollständig ausgeschlossen werden. So wird aufgrund eines negativen Testergebnisses das Risiko der Entstehung von neuen Infektionsketten zwar reduziert, aufgrund der fachlichen Einschätzung des Abteilung Gesundheitswesen allerdings nicht ausreichend.

Dies liegt hauptsächlich darin begründet, dass aufgrund der Erfahrungen im Jahr 2020 auch gruppenbezogene betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung eine schnelle Ausbreitung der Infektion nicht verhindern konnten.

Laut RKI kann durch eine Testung am Tag 1 nach erfolgter Infektion diese Infektion in der Regel noch nicht erkannt werden. Ab einem Intervall von etwa 5 Tagen nach einer übertragungsrelevanten Exposition trägt ein negativer Test zur besseren Einschätzung des Vorliegens, bzw. nicht Vorliegens einer Infektion bei, d.h. es sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass bei einer negativ getesteten Person ohne Symptome eine Infektion vorliegt.

Eine zweimalige, bzw. zeitversetzte Testung (z.B. am Tag 5 bis 7 nach Exposition) erhöht die Aussagekraft und reduziert das Restrisiko relevant.

Darüber hinaus wurden bereits in mehreren Staaten bestimmte Virusvarianten festgestellt, von denen ein besonderes Risiko ausgeht (leichtere Übertragbarkeit, verstärkte Krankheits-schwere oder abgeschwächte Wirkung der Impfungen).

Die Verlängerung der Pflicht zur Absonderung ist dazu geeignet das Entstehen von Infektionsketten durch neuankommende Saisonarbeiter deutlich zu reduzieren.

Saisonarbeitskräfte kommen v. a, aus sog. Risikogebieten, bzw. aus Hochinzidenzgebieten. Die Ergebnisse von Testungen haben gezeigt, dass auch, wenn diese Gebiete teilweise nicht als Hochinzidenzgebiete ausgewiesen sind, dennoch ein großer Anteil an Infektionen festzustellen ist. Durch die gemeinsame Arbeit und Unterbringung besteht bei Saisonarbeitern im Vergleich mit Personen, die aus sonstigen - etwa touristischen - Zwecken einreisen, eine erhöhte Gefahr für die Ansteckung mit dem Coronavirus. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens bundesweit muss sichergestellt werden, dass keine neuen Infektionsherde entstehen.

Dies ist auch vor allem wegen der Gefahr des Eintrages von Virusmutationen wichtig.

Mit Erlass der Verordnung zum Schutz von einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus- Einreiseverordnung) hat die Bundesregierung Regelungen zur Anmelde-Test-und Nachweispflicht für Einreisende aus Risikogebieten und **deren Beförderer** festgelegt.

Diese Bestimmungen sind jedoch bei Saisonarbeitern nicht ausreichend, da besonders bei der Anreise von Saisonarbeitern aus Risikogebieten, die teilweise in Kleinbussen oder mit privaten PKWs anreisen, in den meisten Fällen die Beförderer nicht bekannt sind. Eine Rückverfolgung, z.B. bei Kontakt der Beförderer mit einer infizierten Person, ist daher kaum möglich.

Die Möglichkeit, dass sich Personen trotz eines negativen Covid-Tests, der 48 Stunden vor Einreise gemacht wurde, während der Fahrt infizieren, ist daher nicht auszuschließen.

Sowohl bei Anreise mit Bussen, als auch bei den Kleinbussen werden die Saisonarbeiter öfters auch auf verschiedene Betriebe verbracht. Eine Infizierung während einer längeren Anreise könnte ohne Anordnung einer konsequenten Quarantäne zu Infektionsketten in mehreren Betrieben führen.

Die Maßnahmen sind zudem erforderlich. Gleich geeignete Mittel stehen nicht zur Verfügung. Insbesondere die bereits in der EQV durch das StMGP verfügbaren Maßnahmen sind nicht ausreichend und damit nicht gleich geeignet. Um die Entstehung von drohenden Infektionsketten

wirksam zu verhindern, ist das Erfordernis einer konsequenten Absonderung bis zum Ausschluss einer Infektion sachgerecht und geboten. Eine Tätigkeitsaufnahme während der Absonderung ist aber auch deshalb nicht geboten, da es sich bei den Arbeiten meist um körperlich schwere Arbeiten handelt, die mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden sind. Auch sind die dauerhafte Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes und der Hygieneregeln aufgrund der Art der Tätigkeit und der Unterbringung meist schwer umsetzbar.

Zudem wird den Betrieben die Möglichkeit eröffnet, mittels einer molekularbiologischen Testung der Saisonarbeiter auf das Vorliegen einer Infektion, die frühestens am 6.Tag nach der Einreise vorgenommen wird und ein negatives Testergebnis ausweist, die Absonderung zu verkürzen und dadurch vorzeitig zu beenden. Die Zugrundelegung des „6.Tages nach der Einreise“ als frühesten Zeitpunkt der Testung basiert auf den bisherigen Erkenntnissen des RKI, wonach die Inkubationszeit im Mittel bei 5-7 Tagen liegt.

Um zu verhindern, dass sich aufgrund infizierter Saisonarbeiter Infektionsketten bilden, ist es daher auch dringend erforderlich, dass der Betrieb im Vorfeld dafür sorgt, dass ausreichende und angemessene Möglichkeiten zur Absonderung von positiv Getesteten und Kontaktpersonen bereitgestellt werden können.

Dies liegt auch im überwiegenden Interesse der Betriebe, um zu verhindern, dass der ganze Betrieb unter Quarantäne gestellt werden muss, weil eine Kontaktnachverfolgung bei einer großen Anzahl von Infizierten kaum mehr möglich ist.

Die Pflicht, dass der Wechsel von Saisonarbeitern zu anderen Betrieben des Landkreises sowohl vom abgebenden, als auch vom aufnehmenden Betrieb anzuzeigen ist, und dass die Tätigkeitsaufnahme in dem neuen Betrieb erst nach Vorlage eines negativen Testergebnisses (PCR oder Antigen-Test) erfolgen kann, ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Durch den Wechsel von Beschäftigten zwischen unterschiedlichen Betrieben erhöht sich grundsätzlich das Risiko von Übertragungen unerkannter Infektionen für die Mitarbeiter. Insbesondere bei größeren Belegschaften mit einem hohen Anteil an Saisonarbeitskräften besteht eine hohe Fluktuation, die die Ausbreitung für das Coronavirus SARS-CoV-2 bei begünstigenden Umgebungsbedingungen fördern kann.

In Ausübung sachgerechten Ermessens macht das Landratsamt vom Anordnungsrecht Gebrauch. Aufgrund der festgestellten Tatsachen steht der Behörde dabei kein Entschließungsermessen, jedoch ein Auswahlermessen zu (Gerhardt, Kommentar IfSG, 3. Auflage, § 16 Rn. 2 und 16 ff.).

Ziel der angeordneten Maßnahmen ist einzelne Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus dadurch so weit wie möglich zu verhindern. Um das zu erreichen, müssen Infektionsketten so schnell wie möglich unterbrochen werden. Dies gelingt nur, wenn die in Frage kommenden Personen so schnell wie möglich identifiziert werden und durch eine konsequente Quarantäne eine Ansteckung verhindert wird,

Die Maßnahmen sind vor dem Hintergrund der aus den letztem Jahr gemachten Erfahrungen sowohl zum Schutz der Betriebe, als auch der einzelnen Saisonarbeitskräfte dringend erforderlich. Die getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig und angemessen. Es wird auch nicht verkannt, dass durch die angeordneten Maßnahmen zusätzliche finanzielle Belastungen für die Betriebe und Saisonarbeitskräfte entstehen.

Der Schutz der Gesundheit und des Lebens, sowie die Belange des Infektionsschutzes überwiegen jedoch die privaten und wirtschaftlichen Belange der Betriebe und der Saisonarbeitskräfte.

3. Kosten

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG), da es sich hier um Amtshandlungen handelt, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei

dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesen Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Maßnahme ist auch dann zu vollziehen, wenn Klage

eingelegt wird. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

gez.

Fischer, RDin